



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilung Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL
FAX

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Eingruppierung und Zulagenzahlung bei
Vorzimmerkräften**

hier: Neuregelung

Bezug: Unser Rundschreiben vom 14.12.2010 - D5-220 254/2

Aktenzeichen: D5-31003/6#14

Berlin, 27. März 2018

Seite 1 von 14

I. Eingruppierung

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen wird die Eingruppierung der im Vorzimmerdienst beschäftigten Tarifbeschäftigten übertariflich wie folgt neu geregelt.

Es können im Regelfall eingruppiert werden:

Personenkreis	Eingruppierung
Vorzimmerkräfte einer Ministerin, eines Ministers	in EG 9a TVöD
Vorzimmerkräfte einer (parlamentarischen) Staatssekretärin/eines (parlamentarischen) Staatssekretärs oder einer Staatsministerin/eines Staatsministers	in EG 6 TVöD
Vorzimmerkräfte der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes	in EG 6 TVöD

<p>Vorzimmerkräfte der Bundesbeauftragten der Bundesregierung</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Datenschutz und Informationsfreiheit – für die Belange behinderter Mensch – für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten 	<p>in EG 6 TVöD</p>
<p>Vorzimmerkräfte bei allen übrigen Beamtinnen und Beamten der BesGr. B3 BBesO und höher sowie bei Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern</p>	<p>in EG 6 TVöD</p>
<p>Vorzimmerkräfte bei allen übrigen Beamten in Führungspositionen (einschließlich vergleichbaren Tarifbeschäftigten), die von v. g. Regelungen nicht erfasst werden, da die Position der/des Vorzimmerberechtigten nicht entsprechend bewertet ist</p>	<p>in EG 5 TVöD</p>

Ausgestaltung der übertariflichen Eingruppierungen

Für alle vorgenannten übertariflichen Eingruppierungen gilt Folgendes:

- Für die übertarifliche Eingruppierung nach vorstehenden Regelungen findet § 12 TVöD Anwendung.
- Sofern die/der Beschäftigte bei Übernahme der Vorzimmertätigkeit tariflich bereits in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert ist als in diesem Abschnitt vorgesehen, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD damit einverstanden, die Beschäftigte/den Beschäftigten auch für die Dauer der Wahrnehmung der Vorzimmertätigkeit in ihrer/seiner tariflichen Eingruppierung zu belassen.
- Für die übertarifliche Eingruppierung ist es unschädlich, wenn die für die Führungsposition im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen der vorgenannten Besoldungsgruppen mit Vorzimmerberechtigten einer niedrigeren Besoldungsgruppe besetzt sind. Das gilt auch wenn diese Planstellen mit vergleichbaren außertariflich Beschäftigten oder mit Soldatinnen oder Soldaten besetzt sind.
- Es wird vorausgesetzt, dass entsprechend besetzbare Stellen im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- Eine von diesen übertariflichen Eingruppierungsregelungen abweichende Eingruppierung der Vorzimmerkräfte in eine höhere Entgeltgruppe bedarf meiner Zustimmung.

II. Vorzimmerzulage

Darüber hinaus können an Vorzimmerkräfte im Einvernehmen mit dem BMF außertariflich folgende monatliche Zulagen gezahlt werden (Vorzimmerzulage):

1. Vorzimmerkräfte der Ministerinnen/Minister, Staatsministerinnen/Staatsminister und (Parlamentarischen) Staatssekretärinnen/Staatssekretäre

Personenkreis	Zulagenhöhe
Vorzimmerkräfte einer Ministerin/eines Ministers Basis betrag je Vorzimmerkraft: zusätzlich verteilbar auf die Vorzimmerkräfte je Vorzimmer:	500 € 500 €
Vorzimmerkräfte einer (parlamentarischen) Staatssekretärin/eines (parlamentarischen) Staatssekretärs oder einer Staatsministerin/eines Staatsministers Basis betrag je Vorzimmerkraft: zusätzlich verteilbar auf die Vorzimmerkräfte je Vorzimmer:	500 € 500 €

2. Vorzimmerkräfte der/des Beauftragten der Bundesregierung für Datenschutz und Informationsfreiheit und der Generalinspekteurin/des Generalinspektors der Bundeswehr,

Vorzimmerkräfte der/des Beauftragten der Bundesregierung für Datenschutz und Informationsfreiheit Basis betrag je Vorzimmerkraft: zusätzlich verteilbar auf die Vorzimmerkräfte je Vorzimmer:	500 € 500 €
Vorzimmerkräfte der Generalinspekteurin/des Generalinspektors der Bundeswehr Basis betrag je Vorzimmerkraft: zusätzlich verteilbar auf die Vorzimmerkräfte je Vorzimmer:	500 € 500 €

Der **Basis**betrag kann an jede Vorzimmerkraft des entsprechenden Vorzimmers gezahlt werden, unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Vorzimmerkräfte.

Die als „**zusätzlich** verteilbar“ bezeichneten Beträge stellen Höchstbeträge dar, die zur Verteilung auf die Vorzimmerkräfte einer vorzimmerberechtigten Person zur Verfügung stehen. Der Betrag steht jeder/jedem Vorzimmerberechtigten monatlich nur einmal zur Verfügung (auch bei Vorzimmern an verschiedenen Dienstorten) und kann entweder vollständig einer Vorzimmerkraft monatlich zusätzlich zum Basisbetrag gewährt oder auf mehrere Vorzimmerkräfte aufgeteilt werden. Dies kann entwe-

der in Teilbeträgen von unterschiedlicher Höhe oder zu gleichen Anteilen erfolgen.
Die Entscheidung hierüber trifft die Dienststelle.

3. Vorzimmerkräfte von Angehörigen der BesGr B 3 BBesO und höher

a. bei obersten Bundesbehörden:

Personenkreis	Zulagenhöhe
<ul style="list-style-type: none"> • Vorzimmerkräfte bei Beamtinnen und Beamten der BesGr. B 8 und höher 	500 €
<ul style="list-style-type: none"> • Vorzimmerkräfte bei Beamtinnen und Beamten der BesGr. B 5 und höher 	300 €
Zusatzbetrag als Vorzimmerkraft von zwei Vorzimmerberechtigten	200 €

b. bei den nachgeordneten Behörden:

Personenkreis	Zulagenhöhe
<ul style="list-style-type: none"> • Vorzimmerkraft einer Behördenleiterin/eines Behördenleiters der BesGr. B 8 und höher 	500 €
<ul style="list-style-type: none"> • Vorzimmerkraft einer Behördenleiterin/eines Behördenleiters der BesGr. B 3 und höher 	300 €

c. bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes:

Personenkreis	Zulagenhöhe
<ul style="list-style-type: none"> • Vorzimmerkraft der Präsidentin/des Präsidenten 	750 €
<ul style="list-style-type: none"> • Vorzimmerkraft der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten 	500 €

4. Vorzimmerkräfte von weiteren Bundesbeauftragten der Bundesregierung

Personenkreis	Zulagenhöhe
<ul style="list-style-type: none"> • für die Belange behinderter Menschen 	300 €
<ul style="list-style-type: none"> • für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten 	

Die Zulagen nach Nummer 3 und 4 stellen Höchstbeträge dar. Bei mehreren Vorzimmerkräften pro vorzimmerberechtigter Person kann die Zulage auf die Vorzimmerkräfte aufgeteilt werden.

5. Ausgestaltung der außertariflichen Zulagen

Für alle vorgenannten Vorzimmerzulagen gilt:

- Sie werden nur für die Dauer der Ausübung der Vorzimmertätigkeit gezahlt und sind bei deren Beendigung im Regelfall schriftlich zu widerrufen. Bei der Entscheidung sind die Grenzen des billigen Ermessens nach § 315 BGB zu beachten.
- Sie sind statisch und nehmen nicht an zukünftigen Entgeltanpassungen teil.
- Sie werden nicht gezahlt, sofern Vorzimmerkräfte aufgrund anderweitiger Regelungen außerhalb dieses Rundschreibens in eine höhere Entgeltgruppe, als unter Ziffer I. dargestellt, eingruppiert sind.
- Sie sind steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Entgelt; Berechnung und Auszahlung richten sich nach § 24 TVöD.
- Folgende eventuell noch vorhandenen, abbaubaren, persönlichen Zulagen, die Vorzimmerkräfte erhalten, entfallen und werden durch die Vorzimmerzulage ersetzt:
 - die anstelle der bisherigen Funktions- und/oder Leistungszulage an Beschäftigte im Schreib- und Vorzimmerdienst (s. *Rundschreiben vom 10. Oktober 2005 – D II 2 – 220 210/643, vom 1. August 2008 – D II 2 – 220 254/2 u. D II 2 – 220 210 - 1/9 – und vom 22. April 2010 – D 5 – 220 233 - 52/7*) gezahlte Besitzstandszulage und/oder
 - die Besitzstandszulage, die zur Gewinnung von Schreibkräften für den Vorzimmerdienst anstelle der Bewährungszulage im Schreibdienst gezahlt wird (s. *Rundschreiben vom 18. Dezember 2006, vom 28. Februar 2008 – D II 2 – 220 254/2 u. D II 2 – 220 210 - 1/9, vom 1. August 2008 – D II 2 – 220 254/2 // D II 2 – 220 210 - 1/9 und vom 30. Juni 2010 – D 5 – 220 233 - 52/7*).
- Sofern die/der Beschäftigte bei Übernahme der Vorzimmertätigkeit tariflich bereits höher eingruppiert ist, als in Abschnitt I vorgesehen, und diese Eingruppierung auch für die Dauer der Wahrnehmung der Vorzimmertätigkeit erhalten bleibt, verringert sich die Zulage nach Abschnitt II um den Differenzbetrag zwischen tariflicher und übertariflicher Eingruppierung. Das Entgelt, das sich aus der übertariflichen Eingruppierung gemäß Abschnitt I dieses Rundschreibens und der Vorzimmerzulage nach Abschnitt II dieses Rundschreibens ergibt, stellt somit den maximal zahlbaren Höchstbetrag dar.
- In einem Schreiben an die Betroffenen bitte ich diese auf Folgendes hinzuweisen: „Für die Dauer der Ausübung der Vorzimmertätigkeit bei Frau/Herrn XY wird eine widerrufliche monatliche steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtige Vorzimmerzulage in Höhe von X € gewährt. Die Zulage kann

bei Beendigung der Vorzimmertätigkeit, unabhängig ob auf Veranlassung des Arbeitgebers oder der Vorzimmerkraft, widerrufen werden.“

- Sollten eventuell vorhandene abbaubare persönliche Zulagen aufgrund der Gewährung der Vorzimmerzulage entfallen, bitte ich darauf ebenfalls entsprechend hinzuweisen.

6. Wegfall der Vorzimmerzulage

Endet die Vorzimmertätigkeit aus Gründen, die nicht von der Vorzimmerkraft zu vertreten sind und wurde die Vorzimmertätigkeit mindestens zwei Jahre ausgeübt, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass der Vorzimmerkraft eine abbaubare monatliche Besitzstandszulage in Höhe der zuletzt zugestandenen Vorzimmerzulage gewährt wird.

Erhöhen sich nach Wegfall der Vorzimmerzulage das Tabellenentgelt und/oder die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile der/des Beschäftigten infolge einer individuellen Entgelterhöhung (z. B. Anspruch auf eine Zulage oder infolge von Höhergruppierung oder Stufenaufstieg), wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt in voller Höhe auf die Besitzstandszulage angerechnet. Bei allgemeinen Entgeltanpassungen verringert sich die Besitzstandszulage um ein Drittel des jeweiligen gesamten Erhöhungsbetrages, soweit dieser das Tabellenentgelt betrifft. Die Mitbestimmungsrechte der betroffenen Personalvertretungen sind zu beachten.

7. Vorzimmerzulage bei vorübergehender Ausübung der Vorzimmertätigkeit

Bei einer nur vertretungsweisen Ausübung der Vorzimmertätigkeit finden grundsätzlich die tariflichen Regelungen des § 14 TVöD zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. Darüber hinaus gilt:

- a. Abweichend von § 14 Abs. 3 TVöD bemisst sich die Zulage aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Entgelt, das bei dauerhafter Übertragung der Vorzimmertätigkeit zugestanden hätte. Bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags ist somit für die Vorzimmertätigkeit neben dem Entgelt aus der in Abschnitt I dieses Rundschreibens geregelten übertariflichen Eingruppierung auch die außertarifliche Vorzimmerzulage zu berücksichtigen.
- b. Anstelle der Prüfung, ob die vorübergehend auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, ist auf einen Vergleich der mit den Arbeitsplätzen verbundenen Bruttoentgelte (Tabellenentgelt und in Monatsbeträgen festgesetzte Entgeltbestandteile) abzustellen. Der auf diese Weise in einer Gesamtschau festgestellte Unterschiedsbetrag kann als Zulage nach § 14 TVöD gewährt werden.

(Erläuterung: Sinn und Zweck von § 14 Abs. 1 TVöD ist es, eine vertretungsweise wahrgenommene Tätigkeit, die mit einem höheren Entgelt verbunden ist, entsprechend zu entgelten, sofern diese über mindestens einen Monat ausgeübt wird. Dabei geht die Tarifnorm von dem Regelfall aus, in dem ein höheres Entgelt dadurch erreicht wird, dass die wahrgenommene Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen und damit höherwertig ist. Bei Vorzimmer-tätigkeiten besteht jedoch die Besonderheit, dass neben der übertariflichen Eingruppierung zusätzlich eine der Höhe nach gestaffelte Zulage gewährt wird. Letztere ist abhängig von der organisatorischen Zuordnung des Arbeitsplatzes und soll die mit der Tätigkeit als Vorzimmerkraft verbundenen besonderen Belastungen, insbesondere das erforderliche hohe Maß an Flexibilität, ausgleichen. Diese Konstellation wird von § 14 Abs. 1 TVöD von seinem Wortlaut her nicht erfasst.

Im Falle einer vertretungsweisen Wahrnehmung von Vorzimmertätigkeiten sollte daher der Zweckbestimmung der Tarifnorm entsprechend die aufgezeigte Anwendungslücke geschlossen werden. Demnach soll nicht allein die Zuordnung der vorübergehend wahrgenommenen Tätigkeit zu einer höheren Entgeltgruppe maßgeblich sein, sondern die Frage, ob bei Übertragung der Vorzimmertätigkeit in der Gesamtschau ein höherer Entgeltanspruch bestehen würde. Deshalb ist ein Vergleich der Bruttoentgelte zwischen dauerhaft übertragener tariflicher Tätigkeit und vertretungsweise wahrgenommener Vorzimmertätigkeit vorzunehmen. Ergibt sich aus diesem Vergleich, dass das Bruttoentgelt, das sich aus dem Tabellenentgelt der übertariflichen Eingruppierung als Vorzimmerkraft und der jeweiligen Vorzimmerzulage zusammensetzt, im Falle einer dauerhaften Tätigkeitsübertragung höher wäre als das Entgelt, das sich aus der tariflichen Eingruppierung ergibt, kann der Unterschiedsbetrag als Zulage gezahlt werden.)

Beispiel 1:

Einer tariflich nach Entgeltgruppe 6 (Stufe 5) TVöD eingruppierten Tarifbeschäftigten wird wegen einer längeren Abwesenheit der eigentlichen Vorzimmerkraft vertretungsweise vorübergehend die Tätigkeit als Vorzimmerkraft eines Beamten der Besoldungsgruppe B 9 BBesO in einer obersten Bundesbehörde übertragen.

Die Beschäftigte erhält aufgrund ihrer Eingruppierung und Stufenzuordnung ein Tabellenentgelt i. H. v. 2.908,02 €. Im Falle einer dauerhaften Übertragung der vertretungsweise wahrgenommenen Vorzimmertätigkeit wäre sie übertariflich zwar derselben Entgeltgruppe und Stufe zuzuordnen, zusätzlich könnte sie dann aber noch eine Vorzimmerzulage i. H. v. 500,- € erhalten. Ihr Entgelt als Vorzimmerkraft wäre demnach höher als ihr tatsächliches Entgelt. Die Beschäftigte kann eine übertarifliche Ausgleichszulage i. H. v. 500,- € erhalten, sofern sie die Vorzimmertätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt hat.

Beispiel 2:

Einer tariflich nach Entgeltgruppe 9a (Stufe 4) TVöD eingruppierten Tarifbeschäftigten wird wegen einer längeren Abwesenheit der eigentlichen Vorzimmerkraft vertretungsweise vorübergehend die Tätigkeit als Vorzimmerkraft eines Beamten der Besoldungsgruppe B 9 BBesO in einer obersten Bundesbehörde übertragen.

Die Beschäftigte erhält aufgrund ihrer Eingruppierung und Stufenzuordnung ein Tabellenentgelt i. H. v. 3.143,33 €. Im Falle einer dauerhaften Übertragung der vertretungsweise wahrgenommenen Vorzimmertätigkeit wäre sie übertariflich in die Entgeltgruppe 6 (Stufe 4) TVöD einzugruppiert, wodurch ihr ein Tabellenentgelt i. H. v. 2.827,51 € zustehen würde. Zusätzlich könnte sie dann aber noch eine Vorzimmerzulage i. H. v. 500,00 € erhalten. Ihr Entgelt als Vorzimmerkraft wäre mit 3.327,51 € demnach höher als ihr tatsächliches Entgelt, so dass sie, sofern sie die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt hat, die Differenz i. H. v. 184,18 € als Zulage nach § 14 TVöD erhalten kann.

Beispiel 3

Wie Beispiel 2 mit dem Unterschied, dass die tariflich nach Entgeltgruppe 9a TVöD eingruppierte Tarifbeschäftigte der Stufe 5 zuzuordnen ist.

Die Beschäftigte erhält aufgrund ihrer Eingruppierung und Stufenzuordnung ein Tabellenentgelt i. H. v. 3.546,35 €. Im Falle einer dauerhaften Übertragung der vertretungsweise wahrgenommenen Vorzimmertätigkeit wäre sie übertariflich in die Entgeltgruppe 6 (**Stufe 5**) TVöD einzugruppiert, wodurch ihr ein Tabellenentgelt i. H. v. 2.908,02 € zustehen würde. Zusätzlich könnte sie dann zwar noch eine Vorzimmerzulage i. H. v. 500,00 € erhalten. Ihr Entgelt als Vorzimmerkraft wäre aber mit 3.408,02 € niedriger als das ihr bereits tariflich zustehende Entgelt. Die Zahlung einer Zulage nach § 14 TVöD ist daher ausgeschlossen.

c. Abweichend von der in § 14 Abs. 1 TVöD tariflich geforderten Mindestdauer der Tätigkeitsausübung gelten folgende Sonderregelungen:

- Wird die für den Anspruch auf die Zulage in § 14 Abs. 1 TVöD tariflich geforderte Mindestdauer von einem (zusammenhängenden) Monat der Tätigkeitsausübung nicht erreicht, können die weniger als einen Monat umfassenden Tätigkeitszeiträume je Kalenderjahr zusammengefasst und im Folgejahr ausgezahlt werden. Dies gilt nur, wenn im betreffenden Kalenderjahr der aus der Addition der betreffenden Kalendertage ermittelte Gesamtzeitraum in der Summe mindestens einen Monat erreicht; als Monat ist dabei ein Zeitraum von 30 Kalendertagen zugrunde zu legen.
- Die Addition der weniger als einen Monat umfassenden Zeiträume kann in der Regel erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Auszahlung der für den Gesamtzeitraum ermittelten Zulage sollte dann als Einmalzahlung zeitnah innerhalb des Folgejahres erfolgen. Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres oder ruht die Pflicht zur Arbeitsleistung bis zumindest dem Ende des laufenden Kalenderjahres, ist entsprechend zu verfahren. Die Einmalzahlung sollte dann möglichst bis zum Ende des dritten auf das Ereignis folgenden Kalendermonats gewährt werden.
- Die Berechnung der Einmalzahlung erfolgt auf kalendertäglicher Basis; dabei ist für den Monat der pauschalierte Divisor 30 anzusetzen.
- Zur Ermittlung der Höhe der Einmalzahlung ist diejenige Vorzimmertätigkeit (Eingruppierung und ggf. Vorzimmerzulage) zugrunde zu legen, die im jeweiligen Kalenderjahr überwiegend ausgeübt wurde. Überwiegt keine Vorzimmertätigkeit, sind also zwei oder mehrere Tätigkeitszeiträume gleich lang, ist die Tätigkeit mit der höchsten Dotierung für die Höhe der Einmalzahlung zugrunde zu legen.
- Werden innerhalb des zu betrachtenden Gesamtzeitraums (i. d. R. das Kalenderjahr) allgemeine oder individuelle Entgelterhöhungen wirksam, bemisst sich die Einmalzahlung nach der Höhe des Entgelts, das im letzten Kalendermonat der tatsächlichen Vertretung zugestanden hätte, wenn die Vorzimmertätigkeit dauerhaft übertragen worden wäre. Daher wirken

sich zwischenzeitliche Änderungen auf alle Kalendertage, die im Gesamtzeitraum addiert werden, aus.

- Die Einmalzahlung ist sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Es handelt sich dabei jedoch weder um zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 15 Abs. 2 ATV i. V. m. Satz 1 Nr. 6 der Anlage 3 zum ATV) noch wird die Einmalzahlung in die Bemessungsgrundlage für das Leistungsentgelt einbezogen (Teilsatz 2 der Protokollerklärung zu § 18 [Bund] Abs. 2 Satz 1 TVöD).

Beispiel 4:

Eine tariflich in die Entgeltgruppe 5 eingruppierte Beschäftigte, die die Stufe 4 erreicht hat, wird als Vertreterin für eine Vorzimmerkraft bei der Behördenleitung (BesGr. B6 BBesO) eingesetzt. Diese Vertretungen erfolgt in folgenden Zeiträumen:

a)	vom 17.01.2017 (Dienstag) bis 20.01.2017 (Freitag)	4 Kalendertage	Krankheitsvertretung
b)	vom 24.04.2017 (Montag) bis 26.05.2017 (Freitag)	33 Kalendertage	Urlaubsvertretung
c)	vom 11.08.2017 (Freitag) bis 22.08.2017 (Dienstag)	12 Kalendertage	Krankheitsvertretung
d)	vom 09.10.2017 (Montag) bis 13.10.2017 (Freitag)	5 Kalendertage	Fortbildungsververtretung
e)	vom 06.11.2017 (Montag) bis 24.11.2017 (Freitag)	19 Kalendertage	Krankheitsvertretung

Monatliche Zulage nach § 14 TVöD

Lediglich der Zeitraum der Urlaubsvertretung aus Buchst. b) erreicht die tariflich geforderte Mindestdauer von einem zusammenhängenden Monat nach § 14 Abs. 1 TVöD (Monatsfrist nach § 188 Abs. 2 BGB). Für den Zeitraum dieser Vertretungstätigkeit ist somit eine Zulage zu zahlen i. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt aus ihrer originären Entgeltgruppe 5 Stufe 4 (2.716,05 €) und dem außer-/übertariflichen Entgelt, das bei dauerhafter Übertragung der höherwertigen Vorzimmer Tätigkeit zustünde (3.327,51 € = 2.827,51 € aus Entgeltgruppe 6 Stufe 4 plus 500 € Vorzimmerzulage). Die Differenz beträgt - bezogen auf einen vollen Kalendermonat - somit 611,46 €.

Bemessungszeitraum für Berechnung und Auszahlung des Entgelts ist der Kalendermonat (§ 24 Abs. 1 Satz 1 TVöD). Von den 33 Kalendertagen der Krankheitsvertretung entfallen 7 Kalendertage auf den Monat April mit 30 Kalendertagen und 26 Kalendertage auf den Monat Mai mit 31 Kalendertagen. Unter Berücksichtigung der in § 24 Abs. 3 Satz 1 TVöD für Teile eines Kalendermonats vorgesehenen kalendertäglichen Berechnung ergeben sich somit folgende Zulagenbeträge nach § 14 TVöD: 142,66 € für April 2017 (7/30 von 611,46 €) und 512,72 € für Mai 2017 (26/31 von 611,46 €).

Einmalzahlung auf Grundlage der o.g. übertariflichen Sonderregelung zur Addition von Zeiträumen, die weniger als 30 Tage betragen:

Isoliert betrachtet erfüllt keiner der anderen Vertretungszeiträume die tarifliche Mindestdauer von einem Monat nach § 14 Abs. 1 TVöD. Die Zeiträume nach Buchst. a) und c) bis e) können jedoch auf der Grundlage der hier zugelassenen übertariflichen Regelung am Ende des Kalenderjahres zusammengerechnet werden. Der so ermittelte verbleibende Gesamtzeitraum – also ohne Berücksichtigung der 33 Kalendertage Urlaubsvertretung aus Buchst. b), die bereits nach der tariflichen Regelung entgolten werden - beträgt 40 Kalendertage (= 4 + 12 + 5 + 19). Somit wird die hier als pauschalierte Monatsfrist geforderte Mindestdauer von 30 Kalendertagen überschritten, so dass eine Einmalzahlung gezahlt werden kann.

Auch der Zahlbetrag der Einmalzahlung ist mit dem pauschalierten Divisor 30 zu ermitteln. Für die hier zu betrachtenden restlichen 40 Kalendertage der Vertretung im Vorzimmerdienst ergibt sich somit ein Anspruch i. H. v. 815,20 € (= 40/30 von 611,46 €).

Abwandlung:

Hätte die Beschäftigte z. B. mit Wirkung vom 1. September 2017 die Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe erreicht, müsste der Unterschiedsbetrag für den Gesamtzeitraum auf dieser Grundlage berechnet werden. Auf Basis der neuen Stufe 5 ergäbe sich dann ein Unterschiedsbetrag i. H. v. 605,28 €; nämlich die Differenz zwischen der Entgeltgruppe 5 Stufe 5 (2.802,74 €) sowie der Vorzimmer Tätigkeit (3.408,02 € = 2.908,02 € aus Entgeltgruppe 6 Stufe 5 plus 500,00 € Vorzimmerzulage).

Weil sich die Einmalzahlung fiktiv nach der Höhe des Entgelts bemisst, das zugestanden hätte, wenn die Vorzimmer Tätigkeit für den letzten Kalendermonat des o. g. Gesamtzeitraums dauerhaft übertragen worden wäre, ist dieser Unterschiedsbetrag für alle 40 Kalendertage des zu betrachtenden Gesamtzeitraums maßgeblich. Unter Berücksichtigung des Stufenaufstiegs in Stufe 5 und des pauschalierten Divisors 30 beläuft sich die Einmalzahlung somit auf 807,20 € (40/30 von 605,28).

Beispiel 5:

Ein bei einer obersten Bundesbehörde tariflich in die Entgeltgruppe 7 TVöD eingruppierter Beschäftigter, der die Stufe 3 erreicht hat (monatl. Tabellenentgelt von 2.796,54 €), wird als Urlaubsvertretung für folgende übertariflich in Entgeltgruppe 6 TVöD eingruppierte Vorzimmerkräfte eingesetzt:

	Zeitraum	Anzahl Tage	Vorzimmertätigkeit bei:
a)	vom 06.02.2017 (Montag) bis 15.02.2017 (Mittwoch)	10 Kalendertage	Parlamentarische Staatsekretärin als zweite Vorzimmerkraft (verteilbarer Zulagenbetrag wie folgt aufgeteilt: 1. VZK - 400 € und 2. VZK - 100 €)
b)	vom 20.04.2017 (Donnerstag) bis 27.04.2017 (Donnerstag)	8 Kalendertage	Unterabteilungsleiter (BesGr. B 6 BBesO)
c)	Vom 08.06.2017 (Donnerstag) bis 30.06.2017 (Freitag)	23 Kalendertage	Unterabteilungsleiter (BesGr. B 6 BBesO)
	Insgesamt	41 Kalendertage	

Isoliert betrachtet erfüllt keiner der Zeiträume die tarifliche Mindestdauer von einem Monat nach § 14 Abs. 1 TVöD. Zusammengerechnet ergibt sich am Ende des Kalenderjahres jedoch ein Gesamtzeitraum von 41 Kalendertagen. Die geforderte Mindestdauer von 30 Kalendertagen wird also erreicht bzw. überschritten. Eine Einmalzahlung für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit kann daher gezahlt werden. Allerdings sind im vorliegenden Beispiel zwei Besonderheiten zu berücksichtigen: Zum einen werden während der drei Urlaubsvertretungen zwei unterschiedlich bewertete Vorzimmertätigkeiten ausgeübt. Zum anderen bleibt die übertarifliche Eingruppierung der originären Vorzimmerkräfte mit Entgeltgruppe 6 TVöD hinter der tariflichen Eingruppierung des Vertretenden in Entgeltgruppe 7 TVöD zurück.

Beide vertretungsweise ausgeübten Vorzimmertätigkeiten sind übertariflich der Entgeltgruppe 6 TVöD zuzuordnen, sie unterscheiden sich aber in der Höhe der jeweiligen Vorzimmerzulage. Die originäre Vorzimmerkraft der Parlamentarischen Staatssekretärin erhält monatlich 600,- € (= 500 € Basisbetrag zzgl. 100 € aus dem zusätzlich verteilbaren Anteil) und die des Unterabteilungsleiters (BesGr. B 6 BBesO) monatlich 300 € Vorzimmerzulage.

In Konkurrenzfällen, bei denen verschiedene Vorzimmer Tätigkeiten vertretungsweise ausgeübt wurden, ist für die Ermittlung der Einmalzahlung diejenige Vorzimmer Tätigkeit zugrunde zu legen, die im betreffenden Kalenderjahr überwiegend ausgeübt wurde. Mit insgesamt 31 Kalendertagen (8 + 23) überwog die Vertretungstätigkeit im Vorzimmer des Unterabteilungsleiters. Diese Tätigkeit ist damit für die Ermittlung der Einmalzahlung maßgebend.

Aufgrund der höheren tariflichen Eingruppierung des Vertretenden kommt hier also der Vorzimmerzulage besondere Bedeutung zu. Bei der Ermittlung der Einmalzahlung für die vertretungsweise ausgeübten Vorzimmer Tätigkeiten ist gemäß Buchst. c. auf den sich erst in der Gesamtschau ergebenden höheren Entgeltanspruch abzustellen (vgl. Beispiel 2).

Die Einmalzahlung ist für alle 41 Kalendertage des betreffenden Gesamtzeitraums einheitlich zu ermitteln, im vorliegenden Beispiel also aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt aus der originären Entgeltgruppe 7 Stufe 3 (2.796,54 €) TVöD und dem außer-/übertariflichen Entgelt, das bei dauerhafter Übertragung der nur nach Entgeltgruppe 6 TVöD bewerteten und überwiegend ausgeübten Tätigkeit im Vorzimmer des Unterabteilungsleiters zustünde (3.009,84 € = 2.709,84 € aus Entgeltgruppe 6 Stufe 3 plus 300 € Vorzimmerzulage). Die Differenz beträgt - bezogen auf einen vollen Kalendermonat - somit 213,30 €.

Auf der Basis des pauschalierten Divisors 30 ergibt sich für die 41 Kalendertage somit eine Einmalzahlung i. H. von 291,51 € (41/30 von 213,30 €).

III. Sonstige Zulagen für Vorzimmerkräfte, denen zusätzlich Verwaltungstätigkeiten übertragen sind

Um Problemen bei der Gewinnung von Vorzimmerkräften für Mischarbeitsplätze entgegen zu wirken und auch zur besseren Auslastung von Vorzimmerkräften und der damit verbundenen effizienteren Arbeitsplatzgestaltung bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen darüber hinaus mit folgender zusätzlicher Zulagenzahlung bei Misch Tätigkeiten einverstanden:

- a. Werden einer/einem Tarifbeschäftigten zu 50 v. H. die Tätigkeiten als Vorzimmerkraft und zu 50 v. H. andere, einer höheren Entgeltgruppe zugeordnete Tätigkeiten übertragen, kann sie/er eine zusätzliche monatliche Zulage in Höhe von 100,- € erhalten.

Beispiel 6:

Einem Tarifbeschäftigten sind zu 50 v. H. seiner Gesamttätigkeit die Tätigkeiten als Vorzimmerkraft eines Beamten der Besoldungsgruppe B 6 BBesO in einer obersten Bundesbehörde übertragen. Gleichzeitig sind ihm zu ebenfalls 50 v. H. seiner Gesamttätigkeit die Tätigkeiten eines Registrators in einer Verschlusssachen-Registrierung übertragen.

Die Tätigkeit als Vorzimmerkraft ist gem. Abschnitt I übertariflich der Entgeltgruppe 6 TVöD zuzuordnen. Gleichzeitig kann gem. Abschnitt II. Ziffer 2 Buchst. a. eine Vorzimmerzulage i. H. v. 300,- € gezahlt werden. Die Tätigkeit als Registrator in einer Verschlusssachen-Registrierung erfüllt das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 des Teils III Abschnitt 36 der Anlage 1 zum TV EntgO Bund. Der Beschäftigte ist daher tariflich in die Entgeltgruppe 7 TVöD eingruppiert. Aufgrund der Vorzimmer Tätigkeit erhält er den Differenzbetrag zu dem Entgelt, das ihm als Vorzimmerkraft zustehen würde, als Zulage gezahlt. Aufgrund der Doppelbelastung im Rahmen seiner Misch Tätigkeit kann er zusätzlich eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- € erhalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die die Vorzimmerzulage begründende Vorzimmer-tätigkeit als auch die der tariflichen Eingruppierung zugrunde liegenden Tätigkeiten zu je 50 v. H. vorliegen müssen. Dabei kann sich die tarifliche Eingruppierung aus mehreren Arbeitsvorgängen zusammensetzen).

- b. Werden einer Vorzimmerkraft zusätzlich zu ihren Tätigkeiten als Vorzimmerkraft zu mindestens einem Drittel andere, einer höheren Entgeltgruppe zugeordnete, Tätigkeiten übertragen, kann sie eine zusätzliche monatliche Zulage in Höhe von 70,- € erhalten.

Beispiel 7:

Einer Vorzimmerkraft sind zu 65 v. H. ihrer Gesamttätigkeiten die Tätigkeiten als Vorzimmerkraft eines Beamten der Besoldungsgruppe B 9 BBesO in einer obersten Bundesbehörde übertragen. Gleichzeitig sind ihr zu 35 v. H. ihrer Gesamttätigkeiten verschiedene Tätigkeiten einer Bürosachbearbeiterin in einem Fachreferat übertragen, die allesamt die Anforderungen „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ und „selbständige Leistungen“ erfüllen.

Die Tätigkeit als Vorzimmerkraft ist gem. Abschnitt I. übertariflich der Entgeltgruppe 6 TVöD zuzuordnen. Gleichzeitig kann gem. Abschnitt II. Ziffer 3 Buchst. a. eine Vorzimmerzulage i. H. v. 500 € gezahlt werden. Die Tätigkeiten als Bürosachbearbeiterin in einem Fachreferat erfüllen die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe 9a des Teils I der Anlage 1 zum TV EntgO Bund und sind damit einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als die Vorzimmertätigkeiten. Da sie mindestens zu einem Drittel ausgeübt werden, kann die Vorzimmerkraft eine zusätzliche monatliche Zulage i. H. v. 70 € erhalten.

Beispiel 8:

Einer übertariflich als Vorzimmerkraft im Vorzimmer eines Unterabteilungsleiters in einer obersten Bundesbehörde (= BesGr. B 6 BBesO; der Anteil an der Gesamttätigkeit der Vorzimmerkraft beträgt 60 v. H.) eingruppierten Beschäftigten werden zusätzlich noch zu 40 v. H. ihrer Gesamttätigkeit die Aufgaben einer Registratorin nach Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 (VS-Registrierung) des Teils III Abschnitt 36 EntgO Bund übertragen. Zusätzlich zu ihrer übertariflichen Eingruppierung als Vorzimmerkraft nach Entgeltgruppe 6 und einer Vorzimmerkräftezulage i. H. v. 300 € kann sie noch weitere 70 € als Zulage erhalten.

IV. Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

1. Grundsatz

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft. Mein Rundschreiben vom 14. Dezember 2010 - D5 - 220 220 254/2 ist für Beschäftigte, denen ab diesem Zeitpunkt neu die Tätigkeiten als Vorzimmerkraft oder neue Vorzimmertätigkeiten übertragen werden, nicht mehr anwendbar. Auch alle bestehenden übertariflichen Einzelfallregelungen, die nunmehr Gegenstand dieses Rundschreibens sind, sind für Beschäftigte, denen künftig neu die Tätigkeiten als Vorzimmerkraft oder neue Vorzimmertätigkeiten übertragen werden, nicht mehr anwendbar. Bisherige Regelungen, die von diesem Rundschreiben nicht erfasst werden, bleiben unberührt.

Zur Verwaltungsvereinfachung bestehen keine Bedenken, dieses Rundschreiben in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten am 1. Mai 2018 bereits auf Beschäftigte anzuwenden, denen neu die Tätigkeiten als Vorzimmerkraft oder neue Vorzimmertätigkeiten übertragen werden, sofern die Beschäftigten eine Anwendung wünschen.

2. Wahlrecht

Vorzimmerkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens bereits als Vorzimmerkraft beschäftigt sind, können die Anwendung dieses Rundschreibens beantragen.

Wird kein Antrag gem. Satz 1 gestellt, findet mein Rundschreiben vom 14. Dezember 2010 auf Bestandsfälle so lange unverändert Anwendung, wie die Vorzimmertätigkeit unverändert ausgeübt wird. Umsetzungen innerhalb derselben Hierarchieebene oder ein hierarchieebengleicher Wechsel der/des Vorzimmerberechtigten stellen dabei grundsätzlich keine Tätigkeitsänderung dar.

Wird eine Vorzimmerkraft in ein Vorzimmer einer anderen Hierarchieebene umgesetzt, ist dies als Tätigkeitsänderung anzusehen, so dass mit der Umsetzung die neuen Regelungen dieses Rundschreibens Anwendung finden

3. Besondere Überleitungsregelungen

Sofern sich bei Vorzimmern, die mit mehreren Vorzimmerkräften besetzt sind (Minister- oder St-Ebene), nur eine Vorzimmerkraft dafür entscheidet, die Anwendung der neuen Rechtslage zu beantragen und die andere im alten System verbleiben möchte, gilt für die Anwendung der neuen Rechtslage Folgendes:

Es ist für beide zu ermitteln, wie sich die einzelnen Arbeitsplätze darstellen würden, wenn beide Vorzimmerkräfte die Anwendung der neuen Rechtslage beantragt hätten. Sie sind also fiktiv so zu stellen, als ob sie alle unter die neue Rechtslage fallen würden. Auf dieser Grundlage ist dann der für den jeweiligen Arbeitsplatz maßgebliche Anteil der **zusätzlich** verteilbaren Vorzimmerzulage zu ermitteln. Ist der **zusätzlich** verteilbare Anteil danach einer Vorzimmerkraft vollständig zuzuordnen, ist er als „verbraucht“ anzusehen und steht somit für eine weitere Aufteilung auf die andere Vorzimmerkraft nicht mehr zur Verfügung.

Dasselbe gilt für den Fall, dass in einem solchen Vorzimmer ein dritter Vorzimmerarbeitsplatz eingerichtet werden soll.

Im Falle einer Vakanz oder einer Nachbesetzung gilt das entsprechend, solange eine Vorzimmerkraft im bisherigen System verbleibt.

Die fiktive Zuordnung der einzelnen Vorzimmerarbeitsplätze nach der neuen Rechtslage erfolgt nach folgenden Maßgaben:

- Die jeweils ersten Vorzimmerkräfte sind so zu berücksichtigen, als ob sie zusätzlich zum Basisbetrag den zusätzlich verteilbaren Betrag in voller Höhe erhalten würden. Für andere Vorzimmerkräfte steht dadurch kein **zusätzlich** verteilbarer Betrag mehr zur Verfügung. Sie können nur noch den Basisbetrag erhalten.

- Die jeweils zweiten Vorzimmerkräfte sind so zu berücksichtigen, als ob sie nur den Basisbetrag erhalten würden. Für weitere Vorzimmerkräfte steht der volle **zusätzlich** verteilbare Betrag zur Verfügung.
- Gibt es keine Unterscheidung zwischen erster und zweiter Vorzimmerkraft, sind beide so zu berücksichtigen, als ob sie zusätzlich zum Basisbetrag den **zusätzlich** verteilbaren Betrag jeweils zur Hälfte erhalten würden. Im Falle einer Vakanz steht somit der halbe zusätzlich verteilbare Betrag zur Verfügung.

Beispiel 9:

Die erste Vorzimmerkraft eines Ministers entscheidet sich für den Verbleib in der alten Rechtslage. Sie bleibt weiterhin übertariflich in Entgeltgruppe 9b TVöD eingruppiert und erhält eine Zulage i. H. v. 600 €. Nach dem neuen System wäre sie in Entgeltgruppe 9a TVöD eingruppiert und könnte eine Vorzimmerzulage in Höhe von 1.000 € (= 500 € Basisbetrag zzgl. 500 € variablem Anteil, den sie komplett erhalten würde) erhalten. Beantragt die zweite Vorzimmerkraft die Anwendung der neuen Rechtslage oder wird die Stelle der zweiten Vorzimmerkraft nachbesetzt, ist diese in Entgeltgruppe 9a TVöD einzugruppieren. Zusätzlich kann sie aber nur den Basisbetrag i. H. v. 500 € als Vorzimmerzulage erhalten, da der zusätzlich verteilbare Betrag durch die 1. Vorzimmerkraft „verbraucht“ ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass in diesem Vorzimmer der Arbeitsplatz einer dritten Vorzimmerkraft eingerichtet werden soll. Auch für diese steht nur noch der Basisbetrag zur Verfügung.

Beispiel 10:

Im Vorzimmer einer Staatssekretärin findet keine Unterscheidung zwischen erster und zweiter Vorzimmerkraft statt. Beide Vorzimmerkräfte erhalten zusätzlich zu ihrer übertariflichen Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 TVöD eine Vorzimmerzulage i. H. v. 400 €. Nach dem neuen System wären sie beide in Entgeltgruppe 6 TVöD eingruppiert und könnten eine Vorzimmerzulage in Höhe von 750 € (= 500 € Basisbetrag zzgl. 250 € zusätzlich verteilbarer Betrag, der auf beide gleich verteilt wäre) erhalten. Beantragt nun eine der beiden Vorzimmerkräfte die Überleitung in das neue Rechtssystem und die andere entscheidet sich für den Verbleib im alten System, gilt v. g. Zuordnung; die ins neue System übergeleitete Vorzimmerkraft kann also eine Zulage i. H. v. 750 € erhalten.

Beispiel 11:

Sachverhalt wie bei Beispiel 10. Aufgrund dringender dienstlicher Notwendigkeit soll der Arbeitsplatz einer zusätzlichen, dritten Vorzimmerkraft in demselben Vorzimmer eingerichtet werden. Da der zusätzlich verteilbare Betrag je Vorzimmerberechtigter Person bereits auf die beiden anderen Vorzimmerkräfte aufgeteilt und damit „verbraucht“ ist, kann auf dem zusätzlichen dritten Vorzimmer-Arbeitsplatz als Vorzimmerzulage nur noch der Basisbetrag i. H. v. 500 € gezahlt werden.

V. Haushalterische Maßgabe

Für die vorgenannten übertariflichen Maßnahmen können zusätzliche Mittel nicht bereitgestellt werden. Ein entsprechender Mehrbedarf ist im jeweiligen Einzelplan zu erwirtschaften.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck